Art. 3 Zahl der Bezirksrätinnen und Bezirksräte

(1) In den Bezirkstag sind so viele Bezirksrätinnen und Bezirksräte zu wählen wie Landtagsabgeordnete nach dem Landeswahlgesetz auf den Bezirk treffen (Art. 23 Abs. 2 BezO).

(2) [1]In den Stimmkreisen wird je eine Bezirksrätin oder ein Bezirksrat gewählt. [2]Die übrigen Bezirksrätinnen und Bezirksräte werden im Wahlkreis aus den Wahlkreislisten der einzelnen Wahlkreisvorschläge gewählt.